

## Entsprechenserklärung 2021

### Vorstand und Aufsichtsrat der INTERSHOP Communications AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Die INTERSHOP Communications AG hat seit der Entsprechenserklärung vom 10. Dezember 2020 bis zum heutigen Tag den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex“) mit folgenden Ausnahmen entsprochen und wird ihnen auch zukünftig mit diesen Ausnahmen entsprechen.

- a) Der Vorstand sorgt für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen, verfügt aber über kein eigenständiges Compliance Management System (Kodex-Empfehlung A.2, Satz 1), da die Gesellschaft der Auffassung ist, dass die Maßnahmen im Rahmen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems aufgrund der Größe des Unternehmens ausreichend sind. Aus diesem Grunde hat die Gesellschaft bisher kein Hinweisgebersystem gemäß Empfehlung A.2, Satz 2 des Kodex eingerichtet. Jedoch ist das Unternehmen derzeit dabei, ein Hinweisgebersystem einzurichten und wird zukünftig dieser Empfehlung entsprechen.
- b) Der Aufsichtsrat hat keine konkreten Ziele und kein Kompetenzprofil gemäß Kodex-Empfehlung C.1 festgelegt. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass die konkrete Festlegung von Zielen und eines Kompetenzprofils die Auswahl von geeigneten Aufsichtsratsmitgliedern beschränkt. Der Aufsichtsrat möchte über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der entsprechenden Situation individuell frei und flexibel entscheiden können. Dabei wird der Aufsichtsrat aber entsprechend der Empfehlung auf Diversität achten.
- c) Der Aufsichtsrat verfügt über eine Geschäftsordnung. Jedoch wird diese aus Gründen der Vertraulichkeit nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht (Kodex-Empfehlung D.1).
- d) Da der Aufsichtsrat nur drei Mitglieder hat, bildet er keine Ausschüsse (Kodex-Empfehlung D.2, Satz 1). Deshalb erfolgt auch keine Nennung der Ausschussmitglieder und des Ausschussvorsitzenden in der Erklärung der Unternehmensführung (Kodex-Empfehlung D.2, Satz 2).
- e) Die variablen Vergütungsbestandteile für den Vorstand beinhalten keine aktienbasierte Vergütung, weil die Gewährung von neuen Aktien zu aufwendig und eine Verpflichtung zum Erwerb von Aktien am Markt insiderrechtlich schwierig umzusetzen ist (Kodex-Empfehlung G.10).

Jena, 14. Dezember 2021

INTERSHOP Communications AG  
Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Markus Klahn

Christian Oecking  
Aufsichtsratsvorsitzender